

Von: BUND/BUNDjugend Neubrandenburg <info@bund-neubrandenburg.de>

Gesendet: 06.09.2023 11:48

An: "Wiedemann Kim (31)" <K.Wiedemann@amtneverin.de>

Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanes Nr. 7: „Wohnen in Neu-Rhäse“

Anlagen: Stellungnahme - BP7 Wohnen in Neu-Rhäse.pdf

Sehr geehrte Frau Wiedemann,

vielen Dank für die Beteiligung am Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7: „Wohnen in Neu-Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin.

Hiermit sende ich Ihnen unsere Stellungnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen

Gordon Käbelmann

--

BUND/BUNDjugend
Regionalgeschäftsstelle Neubrandenburg
Friedländer Str. 12
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0395/5 666 512

Fax: 0395/ 569 16 429

E-Mail: info@bund-neubrandenburg.de

Internet: www.bund-neubrandenburg.de

Facebook: www.facebook.com/bund.neubrandenburg

Datenschutzinformation: Der BUND M-V e.V., Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, verarbeitet Ihre Daten gem. Art. 6 (1) b) DSGVO im Rahmen der satzungsgemäßen

Vereinszwecke für die Betreuung Ihrer Mitgliedschaft bzw. für Informations- und Werbezwecke.

Die Nutzung Ihrer Adressdaten und ggf. Ihrer Interessen für postalische, werbliche Zwecke erfolgt gem. Art. 6 (1) f) DSGVO.

Einer zukünftigen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widersprechen (Kontaktdaten s.o.).

Weitere Informationen u.a. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter

<https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/ueber-uns/datenschutz/>

BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Neverin
Sachbearbeiterin Backoffice/Gremienbetreuung
Kim Wiedemann
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

per E-Mail: k.wiedemann@amtneverin.de

BUND Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Kabelmann

<u>Ihr Zeichen:</u>	<u>Ihre Nachricht vom:</u>	<u>Unser Zeichen:</u>	<u>Datum:</u>
	21.08.2023	402-23/2c/GK	05.09.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Hier: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7: „Wohnen in Neu-Rhäse“ der Gemeinde Wulkenzin

Sehr geehrte Frau Wiedemann,
im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Wir erheben Einwände und lehnen die Planung aus den folgenden Gründen ab:

1 Allgemeines

1.1 Der BUND Neubrandenburg rügt auch im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern, dass der Bebauungsplan Nr. 7: „Wohnen in Neu-Rhäse“ unter Anwendung des § 13b BauGB beschlossen wurde und damit von in § 13 Abs. 2 bzw. 3 BauGB geregeltem Wegfall von Verfahrensschritten und Informationen Gebrauch gemacht wurde; dies betrifft insbesondere auch die grundsätzlich bestehende Pflicht der Durchführung einer Umweltprüfung und der Vorlage sowie Offenlage eines Umweltberichts mit entsprechender Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Das Bundesverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 18.7.2023 (AZ 4 CN 3.22) festgestellt, dass § 13b BauGB gegen zwingende Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts verstößt und daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden darf.

Wir bitten um Übermittlung einer Eingangsbestätigung sowie Information, wie mit dieser Rüge umgegangen bzw. wie über diese beschlossen wurde sowie welche weiteren Konsequenzen und Schritte sich daraus nun ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass wir als anerkannte Umweltvereinigung berechtigt sind, gegen den Satzungsbeschluss einen Normenkontrollantrag zum Verwaltungsgerichtshof für das Land Mecklenburg-Vorpommern führen zu können sowie auch gegen die auf Grundlage eines rechtswidrigen Bebauungsplans erlassene Baugenehmigungen bzw. gegen die Realisierung von ohne Baugenehmigung zu errichtenden Gebäuden auf dem Rechtsweg vorgehen können. Wir appellieren daher eindringlich an Sie, nunmehr alle Schritte zu unterlassen, die zu einer Verstärkung der fehlerbehafteten Situation führen und stattdessen das übliche Verfahren eines nicht-beschleunigten Bebauungsplanes mit Umweltbericht anwenden.

Beim Umweltbericht bitten wir auch die vergleichsweise hohe Ackerwertzahl der Fläche von 43 bzw. 44 (vgl. Begründung S. 11) zu berücksichtigen. Da das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden darf, liegt auch ein Eingriff entsprechend §14 BNatSchG vor (anders als aktuell in der Begründung S.20 behauptet wird), der entsprechend der aktuellen HZE i.V.m. §15 BNatSchG zu ermitteln und auszugleichen ist.

- 1.2 Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde zu entwickeln. Da im vorliegenden Fall das beschleunigte Verfahren nicht zulässig ist, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.
- 1.3 Da je nach genauer Bauausführung mehrere verschiedene gesetzlich geschützte Arten betroffen sein könnten, regen wir an eine ökologische Baubegleitung vorzusehen (vgl. Punkt 3).
- 1.4 In der FFH-Vorprüfung wird noch eine 2. Teilfläche im Norden von Neu-Rhäse untersucht. Diese taucht in den anderen Unterlagen nicht weiter auf, weshalb im folgenden davon ausgegangen wird, dass diese einen früheren Planungsstand widerspiegelt, der inzwischen verworfen wurde.
Sollte diese Fläche dennoch Gegenstand der aktuellen Planung sein, ist sie in Plan, Begründung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag entsprechend nachzutragen.
- 1.5 Der BUND begrüßt die Prüfung der Belange des LSG Tollensebecken aus dem das Plangebiet ausgegliedert wird sowie die Prüfung der Belange des FFH-Gebietes Tollensesee mit Zuflüssen und umliegenden Wäldern.

2 Gesetzlich geschützte Bäume, Alleen und Biotop

- 2.1 Es ist zu prüfen inwiefern die zu fallenden Bäume, insbesondere die Eschen auf der Ostseite der Straße mittig innerhalb des Bebauungsplanes, dem gesetzlichen Schutz durch den Baumschutzkompensationserlass oder der Satzung zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen in der Gemeinde Wulkenzin (Baumschutzsatzung) unterliegen. Die geschützten Gehölze sind entweder zu erhalten oder entsprechend zu kompensieren. Alle Kompensationen sind in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.

3 Artenschutz

3.1 In Vermeidungsmaßnahme 2 heißt es, dass im Baufeld angetroffene Amphibien aufzusammeln und in geeignete Habitate im Umfeld zu verbringen sind. Diese Maßnahme ist nicht zulässig, da in der Praxis nicht sicherzustellen ist, dass auch alle im Gebiet gefährdeten Tiere rechtzeitig entdeckt und aus dem Gebiet verbracht werden können. Es ist eine geeignete Maßnahme zu ergreifen, die vor Beginn der Baumaßnahmen sicherstellt, dass sich keine Tiere mehr im Plangebiet befinden und das Plangebiet während der Bauphase nicht von Amphibien durchwandert wird.

Des Weiteren sind die Ersatzhabitate vor dem Entfernen der bestehenden Habitate herzurichten und verbindlich im Bebauungsplan in Text und Karte festzusetzen.

3.2 Wir begrüßen die Auseinandersetzung mit der Problematik des Vogelschlages an Glas. Als konkrete Maßnahme schlagen wir vor zu ergänzen, dass an den Häusern keine großen Fensterfronten eingebaut werden dürfen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg